POLIZEIDIREKTION
OLDENBURG

**Polizeiinspektion
Wilhelmshaven/Friesland**

Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland
Mozartstraße 29, 26382 Wilhelmshaven

Bearbeitet von Herrn Kreye

Telefax: 04421-942-150
E-Mail: andreas.kreye@polizei.niedersachsen.de

Funktionspostfach: verkehr@pi-whv.polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 04421 942-115	Wilhelmshaven, 19.06.2019

Antrag auf Einrichtung von Fußgängerüberwegen in Roffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Antrag der Kindertagesstätten, der Kinderkrippe und der Grundschule Roffhausen nehme ich aus Sicht der Polizei wie folgt Stellung:

Die beantragten Überwegungshilfen befinden sich sämtlich in einer Zone, in der eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet ist.
An der Tilsiter Straße handelt es sich um eine Einbahnstraßenführung, wobei die Fahrstreifen durch breite Grünanlagen getrennt sind.
Verkehrsbeobachtungen haben ergeben, dass auf den Straßen außerhalb der Bring- und Holzeiten der Kindertagesstätten/Kinderkrippe/Grundschule lediglich geringer Fahrzeugverkehr stattfindet.
Gem. der R-FGÜ 2001 kommt die Anordnung eines Fußgängerüberweges bei einer Verkehrsdichte von über 200 Fahrzeugen pro Stunde und über 50 Fußgängern pro Stunde in Betracht.
Gem. der R-FGÜ 2001 sind Fußgängerüberwege bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h entbehrlich.
Eine Analyse des Unfallgeschehens des in Rede stehenden Bereiches ergab, dass dort seit dem 01.01.2016 zwei Unfälle in der Tilsiter Straße registriert wurde. In beiden Fällen wurden abgestellte Fahrzeug durch andere Verkehrsteilnehmer beschädigt.
In keinem Fall kam es zu einem Konflikt zwischen einem fahrenden PKW und einem Fußgänger.

Zusammenfassend liegt die Verkehrsdicht auch in Spitzenzeiten deutlich unter 200 Fahrzeugen pro Stunde. Ob die Häufigkeit von 50 Fußgängern pro Stunde erreicht wird, erscheint ebenfalls sehr fraglich.
Es handelt sich um eine 30 km/h Zone.
Das Unfalllagebild ist unauffällig. Unfälle mit Fußgängern sind in den letzten drei Jahren nicht bekannt geworden.

Zertifikat seit 2008
audit beruf&familie

Abschließend wird die Anordnung der beantragten Fußgängerüberwege aus verkehrspolizeilicher Sicht **nicht** befürwortet.
Die bestehenden Richtlinien verbieten vielmehr die Anordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kreye) KHK